40 II - 156 - fol. Adl. Smirtoyk
DET KONGELIGE BIBLIOTEK
LN 1627 ex. 2

Verordnung wegen des Zinsfusses.

Slesvig: Nic. Wegener ?
1597.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1627 2° copy 2

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1627 2° copy 2

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1627 2° copy 2

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1627 2° copy 2

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1627 2° copy 2

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1627 2° copy 2

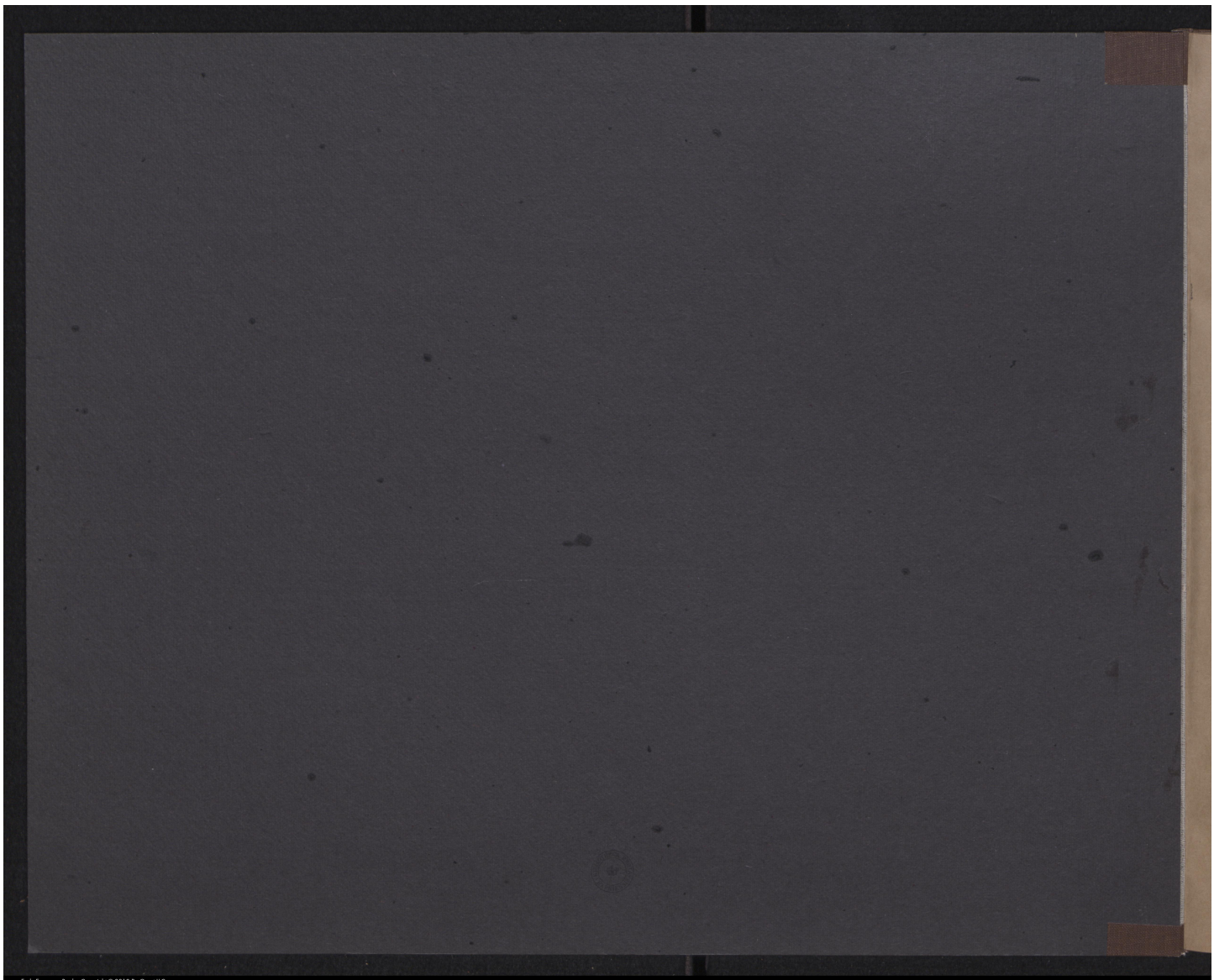

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1627 2° copy 2

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1627 2° copy 2

LN 1627
ex 2

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1627 2° copy 2

WIR Christian der vierdte / von Gottes gnaden / zu Dennemarcken / Norwegen / der Wenden vnd Gotten König / Vnd Wir Johann Adolff / Von desselben gnaden / Erbe zu Norwegen / beide Hertzogen zu Schleßwig / Holstein / Stormarn vnd der Dithmarschen / Gräffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst / Entbieten allen vnd jeden vnsern Vnderthanen / Vnserer Fürstenthumbe Schleßwig vnd Holstein / was Wesens vnd Standes die sein / Vnsere gnade / vnd fügen denselben hirmit zuwissen / Das Wir vns glaublich berichten lassen / welcher gestaldt Weilandt die Durchleuchtige vnd Hochgeborne Fürsten / Herr Friederich der Ander / zu Dennemarcken / Norwegen / der Wenden vnd Gotten König / Herr Johanß der Elter / Vnd Herr Adolff / Erben zu Norwegen / alle Hertzogen zu Schleßwig / Holstein / ꝛc. Vnsere gewesene freündliche liebe Herrn Vätere / vnd Vettern / Christmilder gedechtnuß / zu damals J J J: Gottseligen L L L: vnd Kön. W. Jetzo vnserer allerseits Fürstenthumben nutz vnd besten / wegen des VnChristlichen vnd sträfflichen Wuchers / eines gemeinen ernstlichen Mandats vnter Ihrer Hochseligen L. allerseits Königlichen vnd Fürstlichen Namen / Secreten vnd Handtzeichen sich vereiniget / Dasselbige auch in Originali zum Kull Publiciren lassen. Welchs Mandat lautet von Worten zu Worten / wie folget / Wir Friedrich / Vnd Wir Johans der Elter / Vnd Wir Adolff / ꝛc. Von denselben gnaden / ꝛc. Entbieten allen vnd jeden vnsern Vnderthanen / vnserer Fürstenthumbe Schleßwig vnd Holstein / Was Standes oder Condition die sein / Vnsere gnade / vnd fügen euch hirmit gnedigst vnd gnediglich zuwissen / Wie vns glaublich angelangt / vnd mit guten grunde fürbracht wird / das sich etliche vnserer Fürstenthumbe Vnderthanen / vnd Einwohnern / vnderstehen sollen / in den Vmbschlägen / vnd sonst / vngewonliche hohe Zinse / von dem Gelde / so sie außleyhen / vber die Alte gewonliche Zinse / als Sechß von Hundert zunehmen / Wo sie auch / ihres gefallens / dieselbigen nicht bekommen konnen / das sie ihre Heupt summen außzuthun sich verweigern / Worumb die jenigen / welche Geldes von nöten haben / vnd denen zum högsten daranne gelegen / das sie des Geldes mechtig vnd habhafft werden mügen / wieder ihren willen / solche hohe / beschwerliche vnd vngewonliche Zinse / sich aufftringen lassen / vnd ihre Schuldt verschreibung darauff außgeben müssen / Welchs vns aber / als der von Gott gesetzten ordentlichen Oberigkeit vnd Landes Fürsten / billig zu mißfallen gereichet / Vns auch verursachet / dawieder ernstlich vnd gebürlich einsehen zuthunde / Sintemall nicht allein Göttliche vnd Weltliche Rechte / solchem Jüdischen Wucher bey hohen Straffen verbieten / Sondern auch derselbige / in des Heiligen Römischen Reichs Policey Ordenung / neben beyverordenten ernstlichen vnd schweren Straffen abgeschaffet werden vnd verbleiben sell. Zudeme solchs auch dem Alten löblichen gebrauche der Vmbschlege in diesen vnsern Fürstenthumben / zu wieder / nach welchem sich ein jeder fur dieser zeit / an gebürlichen Zinsen / benügen lassen.

Vnd ist gleichwol aus solcher eingefürten newerung anders nicht / dan dieses zuuermuten / vnd zugewarten / wo derselbigen lenger zugesehen werden solte / das dieselbige / von Jaren zu Jaren / ihe lenger ihe mehr / einreissen / vnd die Vnderthanen vnserer Fürstenthumbe / in eüsserstes Schaden / verderb / vnd erschepffung ihrer Narung / welchs Gott der Allmechtige gnediglich abwenden wolle / setzen wurde. Demnach solchen fürzukommen / vnd ob Christlichen guten Satzungen / auch Altem löblichen gebrauche / festiglich zuhalten. Gebieten / setzen vnd ordenen wir hirmit / vnd wollen / das keiner / wer der sey / künfftiglich / von Hundert mehr / alß Sechs / fördern / nehmen / sich verschreiben / oder zusagen lassen solle / Vnd ob gleich Verschreibungen albereits außgegeben weren / die auff Hundert mehr vnd höhere Zinsen / alß Sechs / einhielten / So wollen wir doch auß vollkommener Königlicher vnd Fürstlicher macht / vnd tragender Oberigkeit / solche Verschreibungen / allein auff Sechs von Hundert *refteringirt* vnd eingezogen haben / also vnd der gestaldt / das der / oder die / so das entlehnet vnd auffgenommen / künfftig nicht mehr / dan Sechs von Hundert zugeben schüldig sein / auch die Auffleggere des Geldes mehr als Sechß von Hundert zufördern / nicht sellen macht haben. Vnd ob gleich bey Verschreibungen sonderbare Gedinge / Handtastungen / oder Pacta / ausserhalb der Heuptuerschreibungen / auffgerichtet worden / So sollen doch dieselbigen / alß *contra bonos mores*, guter sitten / vnd die Erbarkeit / auch dem gemeinen nutz zu wieder / vnkrefftig nicht gelten noch bündig sein / Wie wir dann dieselben hiemit in Krafft vnserer Landes Fürstlichen Oberigkeit / wissentlich *Cassiren* / auffheben / vnd nichtigen. Würde sich aber semands vnterstehen / diesem vnserm ernstlichen Mandat sich freuendlich zuwiedersetzen / vnd demselben zu verachtung mit seinem VnChristlichen Wucher vort zufaren / vnd mehr als Sechß vom Hundert / fördern / sich zusagen / versprechen / oder verschreiben lassen / Derselbige soll seines außgeliehenen Heüptsummens sich dadurch verwirgkt vnd verlustig gemachet haben / Welcher an vns / also die Oberigkeit verbrochen vnd verfallen sein soll. Derenthalben Wir dan auch förder / Wie damit zugebähren / Ordenung vnd masse zugeben / Vns wollen haben furbehalten / Solchs meinen Wir ernstlich / darnach sich ein jeder wisse zurichten / vnd fur Schaden zuhüten. Vrkundtlich vnser König Friederichen zu Dennemarcken / ꝛc. Auch Hertzogen Adolffen / ꝛc. Königlichen vnd Fürstlichen Secrets / versiegelt / vnd mit vnsern eigenen Handen vnderschrieben / Gegeben den 15. Januarij / Anno 79.

Wann Vns aber jetzo gleicher gestalde mit bestandt zuerkennen gegeben worden / das solcher Hegst vnd Hochgemelter vnserer löblichen Herrn Vorfahren / Christlicher billiger / vnd Rechtmessiger verordenung / von etlichen vnsern Vnderthanen im wenigsten nicht gehorsamet / Sondern viele mehr derselbigen zu wieder / von Jahren zu Jahren / ihe lenger / ihe höher / Wucher gestiffiet / dardurch nicht allein die jenigen / so in vnsern Landen Geldes benötigt / zum eüsserstem fast VnChristlich außgesogen / vnd beschweret / Sondern auch durch solche Wucherer / der gleich gerechter / vnd erschrecklicher Zorn des Allerhögsten gehäüffet wird / Vnd dann Vns / als von Gott verordenter Hoher Oberigkeit / tragenden Amts halben / solchem allen numehr lenger nachzusehen keines weges gebüren will. Alß haben Wir vns vorgenommen / vber obgemeltes Publicierte Rechtmessiges Wucher Mandat / in allen darin verleibten Puncten / vnd Clausulen / steiff / fest / vnd ernstlich zuhalten / auch hinfuro inquiriern zulassen / vnd die Verbrecher / ohne allen vnderscheidt vnd ansehen / vmb die verwirckte Heüptsumma / vnabbitlich vnd vnumbgenglich ernstlich zustraffen. Vnd ob wir wol genugsamb befugt auff die vorige Publication / wieder die vbermessige Wucherere / deren dann nicht wenig sein sollen / vermüge desselben Mandats / ohne weitere verwarnung zuuerfaren / Nicht deste weniger / damit sich niemandt / wegen so langen nachsehens / vnd gehabter gedult / numehr vnwissenheit halben zubeklagen / Auch sonsten menniglich zufüren / das wir zu niemandts Schaden oder nachtheill / lust oder neigung haben / viele mehr aber einem jeden damit verschonet gnedigst gerne sehen vnd wissen mügen / Haben Wir hiemit nochmalls / vnd zum vberfluß / obgesetzes Högst vnd Hochgemelter / Vnserer löblichen Herrn Vorfahren / voriges heylsames Christlichs vnd Rechtmessigs Mandat wiederholen / offentlich von newen Publicieren vnd verkünden lassen wollen / Thun auch solchs Krafft dieses / hiemit gnedigst / ernstlich / Wollen vnd beschlendt / das sich nun hinfurder alßbaldt / nach Dato vnd Publication dieses / alle vnd jede vnsere Vnderthanen / was Standes vnd wesens die sein / darnach richten / auch auff jetzo / vnd schirst beuorstehenden Vmbschlage alle jhre Schulde oder Pfenning Brieffe / so etwan vor diesem / auff höhere Zinsen auffgerichtet / Cassiren / vmbschreiben lassen / vnd diesem vnserm Alten vnd Newen Publicirten Christlichen Edict durchaus Conformiren / vnd also demselbigen im geringsten zuwieder / handelen / sich nicht vnderstehen / so lieb ihnen ist / die darin verleibte Poen / vnd Vnsere högste Vngnade zuuermeiden / das meinen Wir ernstlich / Gegeben vnter vnsern Königl: vnd Fürstlichen Secreten vnd Handtzeichen / Datum den 23. des Monats Decembris / Anno 1597.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1627 2° copy 2

R. Maytt wol ihr es
confirmieren dero vor
fahren des wingers halber
Anno 79 ausgelassenes mandat

Wincher Mandat.

23 Decemb: Ao 1597.

ex 2

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1627 2° copy 2

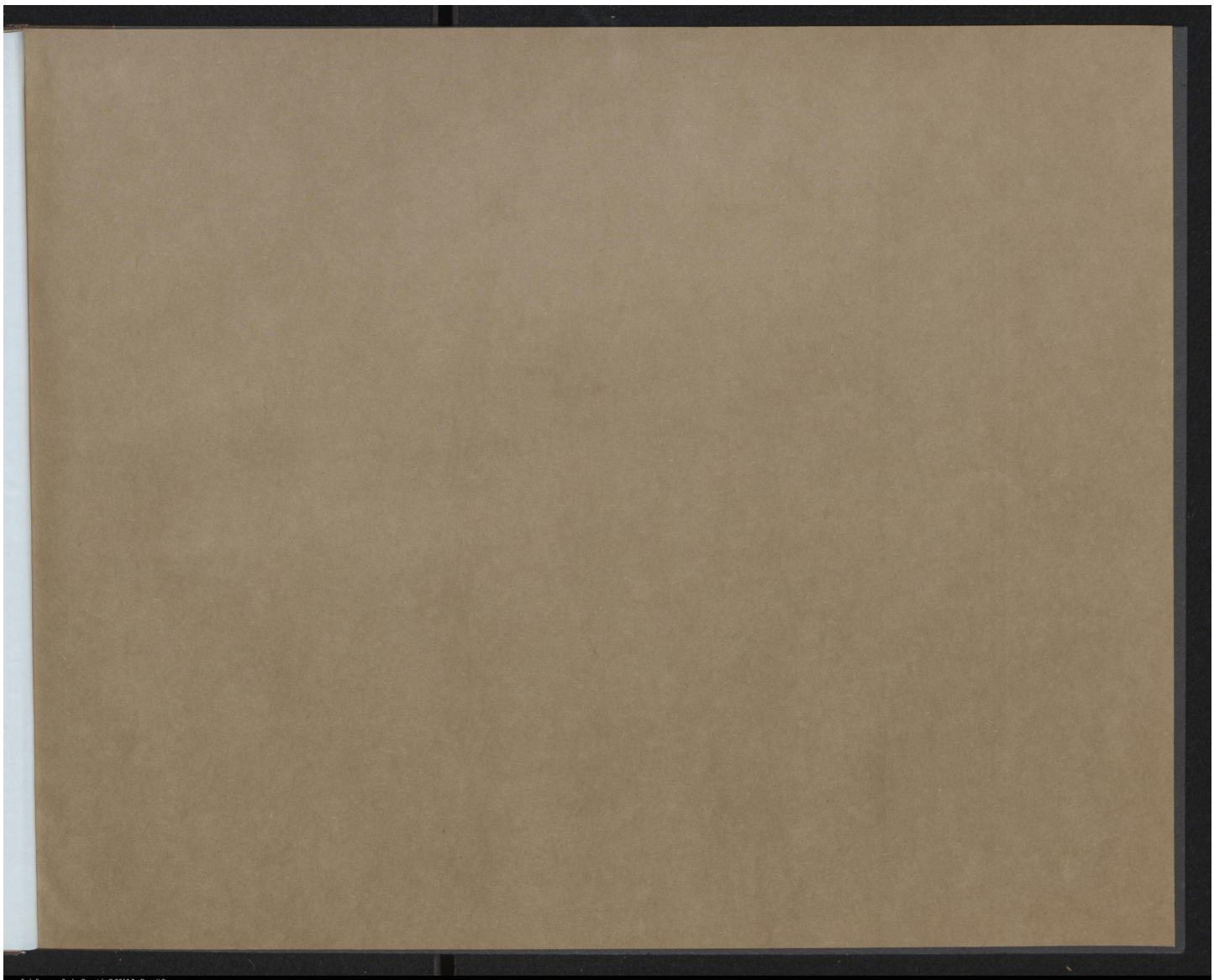
Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1627 2° copy 2

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1627 2° copy 2

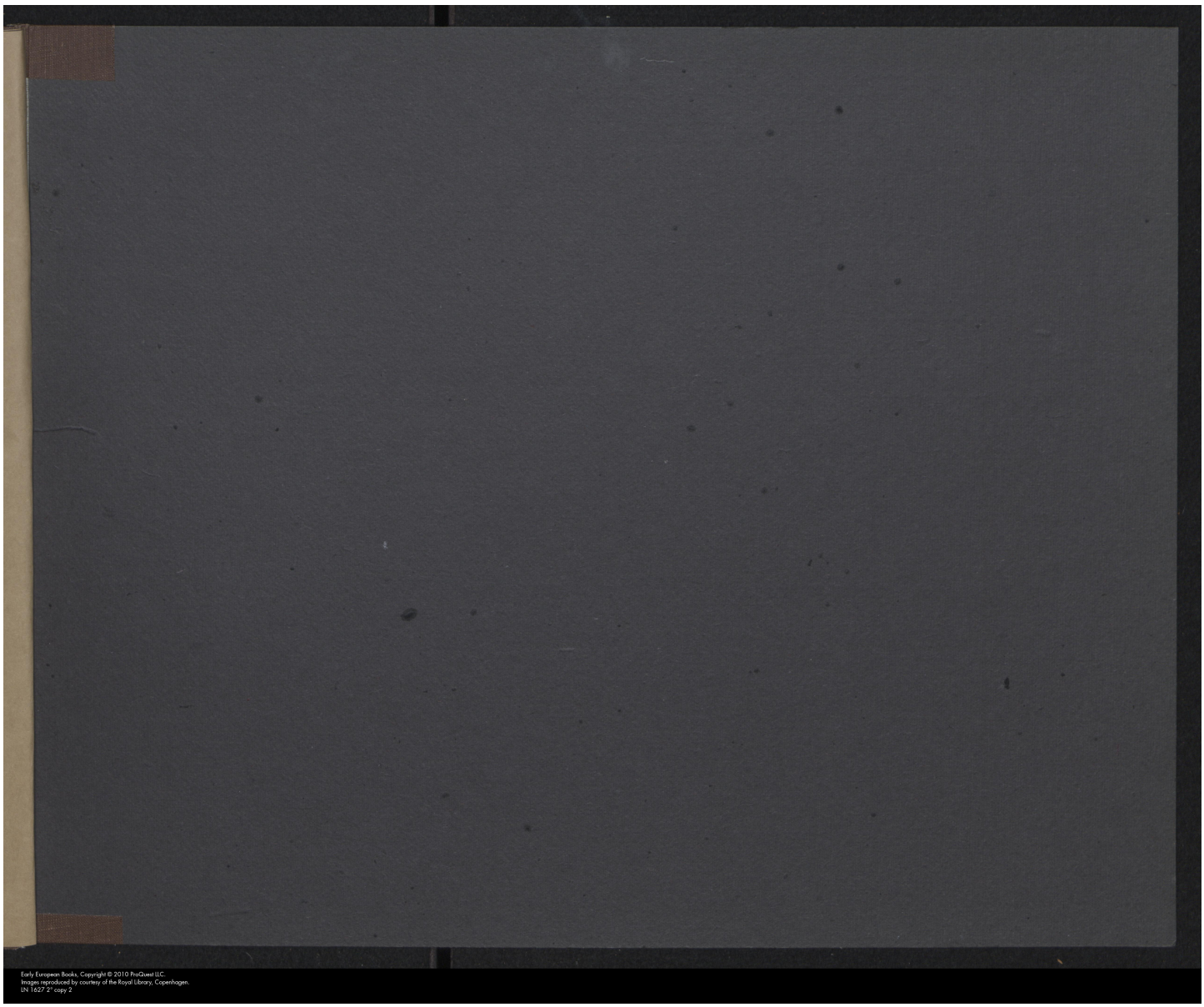

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 1627 2° copy 2